ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes

Berlin, Juli 2016

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes

Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurf für ein zweites Bürokratieentlastungsgesetz stellt den Auftakt zur Umsetzung des kürzlich verabschiedeten Arbeitsprogramms der Bundesregierung zur Besseren Rechtsetzung dar. Angesichts der bereits fortgeschrittenen Legislatur ist es von großer Bedeutung den Entwurf zeitnah in den parlamentarischen Prozess einzubringen, damit die zielführenden Vorschläge schnellstmöglich in Kraft treten können.

Der Referentenentwurf zeugt darüber hinaus vom unverminderten Engagement der Bundesregierung für einen kontinuierlichen Abbau bestehender bürokratischer Belastungen. Dabei wird – wie bereits beim vorherigen Bürokratieentlastungsgesetz – der Fokus auf die Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen gerichtet. Angesichts der strukturellen Nachteile kleiner Betriebe und deren überproportionale Bürokratiebelastung ist diese Zielrichtung der richtige Ansatz.

Dies gilt ebenfalls für die Breitenwirkung der Vorschläge. Anders als beim ersten Bürokratieentlastungsgesetz ist der vorliegende Entwurf nicht durch Änderungen von Detail- und Spezialvorschriften geprägt. Stattdessen werden allgemeine Maßnahmen vorgeschlagen, die zwar für den einzelnen Betrieb keine große Entlastung mit sich bringen, die dafür aber eine Vielzahl an Unternehmen erreichen und somit in der Fläche Wirkung entfalten.

Neben der Entlastung der Wirtschaft verfolgt der Referentenentwurf den Bürokratieabbau im Bereich der Verwaltung. Abgesehen von vereinzelten Maßnahmen zum E-Government, die in ihrer Ausgestaltung jedoch recht unkonkret bleiben, werden Änderungen der Handwerksordnung (HwO) angestrebt. Diese schaffen erforderliche Rahmenbedingungen für eine zeitgemäße und effiziente Aufgabenerfüllung der Handwerkskammern.

Insgesamt enthält das zweite Bürokratieentlastungsgesetz gute Ansätze, die im Einzelnen jedoch Ergänzungen oder Änderungen bedürfen. Dies gilt insbesondere für die steuerrechtlichen sowie sozialrechtlichen Vorschläge, die zum Teil weit hinter den möglichen Entlastungspotentialen zurückbleiben oder sogar zu unerwünschten gesamtwirtschaftlich relevanten Nebeneffekten führen.

Der ZDH unterstützt die Bundesregierung bei ihren Vorhaben zum weiteren Bürokratieabbau und zur Verbesserung der Rechtsetzungsabläufe und bewertet die Vorschläge im Einzelnen wie folgt:

Artikel 3: Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen, § 147 Absatz 3 Satz 2 AO

Zukünftig soll die Aufbewahrungsfrist von empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege nach § 147 Absatz 1 Nummer 4 AO sind, mit dem Erhalt der Rechnung enden. Für abgesendete Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, soll die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung enden.

Bislang gilt für Lieferscheine eine allgemeine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren.

Die vorgesehene Verkürzung ist ihrem Gedanken nach ein richtiger Ansatz. Die langjährige Aufbewahrung von Dokumenten stellt für Betriebe insgesamt eine erhebliche Belastung dar und bindet finanzielle sowie räumliche Kapazitäten. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine ist jedoch vor dem Hintergrund des § 31 Abs. 1 UStDV problematisch. Gemäß § 31 Abs. 1 UStDV kann eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen. Damit können notwendige Rechnungsangaben auch in Lieferscheinen enthalten sein. Um den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG geltend machen zu können, muss eine vollständige Rechnung vorgelegt werden. Enthält der Lieferschein zwingende Rechnungsangaben, muss dieser ebenfalls beigefügt und aufbewahrt werden. Der Lieferschein wird damit zum Rechnungsbestandteil und in der Regel in der Folge zum Buchungsbeleg und unterliegt der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht.

Zukünftig muss deshalb bei eingehenden Lieferscheinen differenziert werden, ob sie Rechnungsbestandteil sind oder nicht. Dies ist von den Betrieben in jedem Einzelfall zu prüfen, so dass es im Ergebnis zu einer Verschiebung des Bürokratieaufwands von der Aufbewahrung hin zur Prüfung kommt. Daneben besteht die Gefahr, dass Lieferscheine zu früh vernichtet werden, infolgedessen der Vorsteuerabzug versagt wird.

Angesichts dieser nur begrenzten Entlastungswirkung sowie dem damit einhergehenden Risiko des Vorsteuerabzugsverlusts sollte von der Änderung des § 147 Abs. 3 Satz 2 AO Abstand genommen werden.

Artikel 6: Anhebung der Umsatzgrenze bei der sog. Kleinunternehmer-Regelung, § 19 UStG

Die Kleinunternehmer-Regelung dient zwar der Bürokratieentlastung, führt jedoch zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und weiteren gesamtwirtschaftlich unerwünschten Effekten. Eine Vielzahl von Soloselbständigen, die hauptsächlich in Gewerken tätig sind, die an Privatkunden leisten (Dienstleistungs- und Ausbausektor), erlangen durch eine extensive Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung einen Kostenvorsprung von 19 Prozent zu "regelversteuernden" Unternehmen.

Die Anhebung der Kleinunternehmergrenze würde das dauerhafte Geschäftsmodell von Soloselbständigen in der Grauzone zur Scheinselbständigkeit sowie Umgehungsmöglichkeiten für Tarifverträge, den gesetzlichen Mindestlohn und Arbeitsschutzvorschriften befördern. Weiterhin ist daran zu erinnern, dass Soloselbständige aufgrund geringer Umsätze kaum in der Lage sind, eine adäquate Altersvorsorge aufzubauen. Auch ist eine Ausbildung von Nachwuchs in diesen Betrieben ebenfalls größenbedingt nahezu unmöglich.

Bürokratieabbau darf nur unnötige oder unverhältnismäßige Bürokratie erfassen. Maßnahmen zur Bürokratieentlastung dürfen nicht zu negativen Regelungsfolgen führen. Angesichts der praktischen Auswirkung der Kleinunternehmer-Regelung wäre im gesamtwirtschaftlichen Interesse eher eine Begrenzung dieser Regelung angezeigt. Eine Ausdehnung stellt in jedem Fall einen Schritt in die falsche Richtung dar.

Artikel 8: Änderung der Handwerksordnung

§ 9 Abs. 1 HwO

§ 9 HwO enthält eine Verordnungsermächtigung des BMWi. Auf ihrer Basis wurde die EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV) erst kürzlich vollständig überarbeitet. Im europäischen Recht sind mit Blick auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen neue Regelungen zum Europäischen Berufsausweis sowie zum Vorwarnmechanismus eingeführt. Gleichwohl diese bisher keine größere Praxisrelevanz erfahren haben ist es richtig, diesbezüglich die Verordnungsermächtigung des § 9 HwO zu ergänzen, damit das BMWi etwaigen zukünftigen Handlungserfordernissen Rechnung tragen kann. Dies gilt etwa für die denkbare Einführung des Europäischen Berufsausweises für einzelne Handwerksberufe. Dem BMWi ist es dann auf Grundlage der Verordnungsermächtigung möglich, die EU/EWR HwV zeitnah, sachgerecht und unbürokratisch durch eine entsprechende Verordnung zu ergänzen

§ 17 Abs. 1 S. 1 HwO

Der Referentenentwurf sieht vor, dass den Handwerkskammern künftig sämtliche Dokumente vorzulegen sind, die zur Prüfung der Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich sind. Diese Änderung soll den Handwerkskammern eine umfassende Prüfung der Sachlage ermöglichen. Dieser richtige Gedanke ist jedoch sprachlich zu eng formuliert. Die Änderung des Wortlauts sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass Handwerkskammern auch für die notwendige Überprüfung bestehender Eintragungen von Betrieben in der Handwerksrolle die erforderlichen Dokumente verlangen können. Dementsprechend sollte die vorgesehene Formulierung wie folgt ergänzt werden: „sämtliche Dokumente vorzulegen, die zur Prüfung der Eintragung in die Handwerksrolle <u>und Aufrechterhaltung der Eintragung in der Handwerksrolle</u> erforderlich sind."

§ 91 Abs. 1 HwO

Der Referentenentwurf sieht eine Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Handwerkskammern vor. Zum Zweck der inhaltlichen Klarstellung und zur redaktionellen Einheitlichkeit sollte – analog zur Regelung des § 91 Abs. 1 Nr. 7 HwO – die Formulierung „Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden" wie folgt ergänzt werden:

„7a. in Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der ~~technischen und betriebswirtschaftlichen~~ Berufsbildung (Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung) sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften ***<u>in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden</u>*** *anzubieten."*

Korrespondierend zu dieser Klarstellung im Gesetzestext sollten zusätzlich in der Begründung entsprechende Änderungen vorgenommen werden, um die Intention des Gesetzes zu verdeutlichen.

„Der neue § 91 Abs. 1 Nr. 7a stellt klar, dass die in § 91 genannten Aufgaben der Handwerkskammern, soweit sie Kursmaßnahmen und Prüfungen betreffen, in Erfüllung des

staatlichen Bildungsauftrages erfolgen. Dies gilt sowohl für Umschulungsmaßnahmen im Auftrag Dritter sowie Meisterkurse und Vorbereitungskurse auf Fortbildungsprüfungen nach § 42 HwO und § 42a HwO ***(z.B. Kaufmännischer Fachwirt, altersgerechte Assistenzsysteme)****, als auch für Vorbereitungskurse und Prüfungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z.B. Airbag-Sachkundenachweis~~, Sachkundenachweis Klimaanlagen~~) oder Vorschriften der Berufsgenossenschaften ~~(z.B. Elektromobilität, Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten)~~ oder technischer Normen (z.B. Schweißmaßnahmen) für Unternehmer erforderlich sind.*"

§ 105 Abs. 2 Nr. 12 HwO, § 106 Abs. 2 S. 2 HwO

Die korrespondierenden Ergänzungen der Regelung des § 105 Abs. 2 Nr. 12 HwO und des § 106 Abs. 2 S. 2 HwO erhöhen die Handlungsflexibilität der Handwerkskammern bei Veröffentlichungen ihrer Beschlüsse und können zusätzlich zu Kostenersparnissen führen. Richtig ist insbesondere, den Handwerkskammern die Entscheidung über die Art und Weise der Veröffentlichung zu überlassen und nicht den Weg über elektronische Medien vorzuschreiben.

Aus redaktionellen Gründen sollte die Formulierung in § 106 Abs. 2 S. 2 HwO wie folgt lauten: „oder ~~die~~ elektronische~~n~~ Medien".

Anlage D zur HwO

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen der Anlage D tragen den Bedürfnissen einer zeitgemäßen Kommunikation zwischen Handwerkskammern und ihren Mitgliedern Rechnung. Eine moderne Selbstverwaltung setzt effiziente und bürokratiearme Handlungsstrukturen voraus. Durch die Ergänzung der Anlage D ist es Handwerkskammern künftig möglich, auf gesetzlicher Grundlage praxisrelevante Kontaktdaten ihrer Mitglieder zu erheben. Die bisher erforderliche Einholung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung wird damit obsolet. Sowohl für Handwerksbetriebe als auch für Handwerkskammern stellt dies eine spürbare Entlastung dar, ohne datenschutzrechtliche Interessen der Handwerksbetriebe zu beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung, dass sich das Auskunftsrecht von Dritten nach § 6 HwO nicht auf sämtliche neu ergänzte Daten erstreckt. Es ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten richtig, dass die Privatanschrift sowie die elektronischen Kontaktdaten des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters nicht an Dritte herausgegeben werden dürfen.

Die im Einzelnen aufgeführten Angaben erfassen wichtige Daten, die für die Kommunikation und die Aufgabenerfüllung der Handwerkskammern relevant sind. Der Referentenentwurf muss jedoch sprachlich bezüglich des Begriffs „Firmierung" konkretisiert werden (Nr. 8. A. b), c)). Der Begriff der Firmierung bezieht sich rechtlich auf die handelsrechtliche Bezeichnung, die nach HGB im Handelsregister einzutragen ist. Die Firma wird aber bereits heute von der Anlage D erfasst. Wie die Begründung des Entwurfs ausführt, soll hiermit aber nicht die handelsrechtliche Firma, sondern die Bezeichnung des Betriebs im Geschäftsverkehr erhoben werden dürfen, die nicht als Firma im Handelsregister eintragsfähig ist (sog. *Etablissementbezeichnung*). Dieses zur Identifizierung des Betriebs im Ge-

schäftsverkehr Datum sollte sprachlich eindeutiger formuliert werden.

Darüber hinaus sind die zur Ergänzung vorgesehenen Daten um eine Angabe zu erweitern. Nach dem Referentenentwurf sollen Antragsteller auf Eintragung in die Handwerksrolle den Handwerkskammern sämtlicher Daten zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich sind. Zu diesem praxisrelevanten Zweck sieht der Entwurf eine Ergänzung von § 17 HwO vor (siehe oben). Für die Aufgabenerfüllung der Handwerkskammern ist es jedoch wichtig, das Fortbestehen der Eintragungsvoraussetzungen auch im Nachgang der Eintragung in die Handwerksrolle überprüfen zu können. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass korrespondierend zur Erhebung sämtlicher eintragungsrelevanter Dokumente die Handwerkskammern diese Dokumente auch nach erfolgter Eintragung speichern dürfen, solange sie zur Überprüfung erforderlich sind. Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Ergänzung der Anlage D notwendig.

Artikel 9: Änderungen des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch

Das Handwerk hat die Vorverlegung des Fälligkeitstermins der Sozialversicherungsbeiträge 2006 stets kritisiert. Durch diese Regelung entsteht vielen Unternehmen ein spürbar höherer bürokratischer Aufwand im Vergleich zur Fälligkeit im Folgemonat – abgesehen von dem monatlichen vorzeitigen Liquiditätsentzug, der vor allem für Unternehmen mit längerfristigen Zahlungszielen ein Problem darstellt.

Viele Handwerksbetriebe haben keine verstetigten Einkommen für ihre Arbeitnehmer und schätzen die Entgelte. Einige Handwerksbetriebe wenden vor diesem Hintergrund die Ausnahmeregelung des "erleichterten Beitragsverfahrens" an und legen den Wert des Vormonats zugrunde. Dies entlastet sie aber nur von der Schätzung, nicht von der notwendigen Korrektur der Werte im Folgemonat.

Während viele Handwerksbetriebe die bestehenden Regelungen kritisieren und andere Verfahren vorziehen würden (z.B. das auch vom Handwerk vorgeschlagene "Vormonatsmodell"), hat sich bei anderen Handwerksbetrieben das verwendete Verfahren (Schätzung, erweitertes Beitragsverfahren) "eingespielt" und wird nicht mehr als zusätzliche Belastung empfunden. Diese Handwerksbetriebe lehnen jegliche obligatorische Verfahrensumstellung mit Nachdruck ab. Daher hat der ZDH mit Blick auf neue Lösungsansätze stets die Optionalität bei Erhalt der bestehenden Ansätze als Voraussetzung gefordert.

Zu § 23 Abs. 1

Mit der geplanten Regelung würden aus derzeit de facto drei "Wegen" zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge nur noch zwei. Dies lehnt das Handwerk mit Nachdruck ab.

Derzeit gilt:

(1) Ist das endgültige Entgelt im Abrechnungsmonat bekannt, z.B. weil es verstetigt ist, ist keine Schätzung i.e.S. notwendig und es wird das tatsächliche Entgelt des aktuellen Monats zugrunde gelegt.

(2) Ist das endgültige Entgelt im Abrechnungsmonat noch nicht be-

kannt, z.B. bei variablen Entgeltbestandteilen, wird geschätzt.

(3) Ist das endgültige Entgelt im Abrechnungsmonat noch nicht bekannt, wird der Vormonatswert zugrunde gelegt ("erleichtertes Beitragsverfahren").

Als Voraussetzung für die Anwendung der dritten Variante gilt, dass Änderungen der Beitragsberechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern.

Zu den geplante Änderungen in § 23 Abs. 1 SGB IV:

Mit der geplanten Änderung von § 23 Abs. 1 würden die bestehenden drei Varianten auf nur noch zwei Varianten reduziert:

(1) Ist das Entgelt bekannt, z.B. weil es verstetigt ist, wird das tatsächliche Entgelt des laufenden Monats zugrunde gelegt.

(2) Ist das Entgelt noch nicht in der endgültigen Höhe bekannt, wird das Entgelt des Vormonats zugrunde gelegt. Die Beträge sind im Folgemonat zu korrigieren.

Somit würden alle Betriebe mit am fünftletzten Bankarbeitstag nicht feststehende Entgelten gezwungen, den Vormonatswert zugrunde zu legen, auch wenn diese derzeit die Methode des Schätzens nutzen und auch nicht als zusätzliche Bürokratie empfinden.

Damit erfüllt die geplante Änderung der Fälligkeitsregelungen nicht die zwingende Voraussetzung, die der ZDH für jede Änderung der Verfahren gestellt hat: Sie müssen **optional** zu den bestehenden Lösungen sein. **In der Folge würden nun all jene Betriebe, die sich mit der Methode des Schätzens arrangiert haben, durch eine erzwungene Umstellung des Verfahrens wieder erheblich zusätzlich belastet. Dies wird sich den Betroffenen nicht vermitteln lassen und die Situation keineswegs verbessern, sondern den Unmut nur vergrößern, gerade bei jenen Betrieben, die die Regelung aktuell nicht kritisieren.**

Im Übrigen wurde auch vom BMAS in der Vergangenheit angeführt, dass Verfahrungsänderungen einen erheblichen Umstellungsaufwand verursachen, den es dem Nutzen einer Umstellung gegenüberzustellen gilt. Dies erfolgt im vorliegenden Referentenentwurf nicht. Es wird isoliert auf Bürokratieeinsparungen in Höhe von 64 Mio. Euro verwiesen, die sich aus Berechnungen des statistischen Bundesamtes ergeben.

Bereits im Rahmen des Bürokratiemessprojektes zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge, auf den sich das BMAS im Referentenentwurf beruft, wurde durch das Statistische Bundesamt festgestellt, dass die Unternehmen, die derzeit schätzen und nicht das erleichterte Beitragsverfahren nutzen, dies tun, weil das erleichterte Beitragsverfahren für sie keine Vorteile bringt bzw. eher Nachteile:

"Einige Unternehmen der Stichprobe, die derzeit schätzen, geben an, dass sie theoretisch auch das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren anwenden könnten. Dieses kommt für sie aber nicht in Frage, da durch die bloße Übernahme des Vormonatswertes Änderungen der Löhne zum Beispiel durch Krankheit, Urlaub oder Mitarbeiterwechsel nicht berücksichtigt würden. ***Die Folgekor-***

rekturen wären aufwändiger, als die Beiträge zu schätzen.

Hinter der geringen Nutzung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens stehen in der Praxis somit nicht ausschließlich gesetzliche Restriktionen oder Informationsdefizite bei den Unternehmen, sondern auch eine aktive Entscheidung gegen das Verfahren, da es aus Sicht dieser Unternehmen keine Vorteile mit sich bringt. *" (S. 35)*

Diese eindeutige Erkenntnis wird mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag leider ignoriert.

Zudem ist nicht außer Acht zu lassen, dass die Option des Schätzens auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen zur Vermeidung eines unnötigen Liquiditätsabfluss erhalten bleiben sollte. Die Schätzung der Beiträge ist geboten, wenn klar ist, dass diese deutlich unter dem Vormonatswert liegen werden. Ansonsten resultiert ein nicht zu rechtfertigender Liquiditätsabfluss.

Beispiel: Ein kleines Unternehmen muss z.B. aus betrieblichen Gründen der Hälfte seiner Mitarbeiter kündigen. Betrug die Lohnsumme zuvor 25.000 Euro und die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend 10.000, werden im Monat nach der Kündigung nur noch 12.500 Euro Lohnsumme gezahlt. Auf dieser Grundlage betrügen die Sozialversicherungsbeiträge nur 5.000 Euro. Bei Zugrundelegen des Vormonatswertes müsste das Unternehmen nochmals 10.000 Euro zahlen. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten kann dies für ein Unternehmen durchaus existenzbedrohend sein. Denn die zusätzlich entzogene Liquidität fließt dem Unternehmen erst wieder im Folgemonat zu, wenn es die zu viel gezahlten Beiträge verrechnen darf.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen in bestimmten Situationen vom Vormonatswert abgewichen werden muss.

Fazit:

1. **Der ZDH lehnt die im BEG II vorgeschlagenen Änderungen zur Fälligkeit mit Nachdruck ab. Die Option des Schätzens muss erhalten bleiben.**

2. **Stattdessen müssen in einem ersten Schritt entsprechend den Ergebnissen des Berichts des Statistischen Bundesamtes zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen bei der erweiterten Beitragsregel die einschränkenden Voraussetzungen ("Änderungen der Beitragsberechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variabel Entgeltbestandteile dies erfordern") gestrichen werden. Damit würden optional alle Unternehmen in jeder Situation das erweiterte Beitragsverfahren nutzen können und hätten hierfür Rechtssicherheit. Alle Unternehmen, für die das Schätzen den geringsten Aufwand bedeutet, könnten weiterhin schätzen.**

Weitere Probleme der geplanten Neuregelung:

Im Übrigen würden mit den geplanten Änderungen in § 23 Abs. 1 neue unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt, die sich nicht mit der betrieblichen Praxis der Entgeltabrech-

nung decken. So soll Voraussetzung für das Zugrundelegen des aktuellen Entgelts sein, dass das Arbeitsentgelt betriebsüblich bis zum fünftletzten Bankarbeitstag abgerechnet wird. Weder "betriebsüblich" noch "abgerechnet" sind in der Sozialgesetzgebung definierte Begriffe. Im Übrigen dürften diese Begriffe dazu führen, dass etliche Unternehmen beide Verfahren parallel nutzen müssten, da ihre gewerblichen Arbeitnehmer oft variable Entgeltbestandteile haben (also vermutlich ist der Vormonatswert zu nehmen) und z.B. ihre Bürokräfte oder Führungskräfte Festgehälter haben, die am fünftletzten Bankarbeitstag feststehen.

Nun erfolgt die Meldung der Sozialversicherungsbeiträge an die Einzugsstellen jedoch nicht bezogen auf jeden einzelnen Arbeitnehmer, sondern bezogen auf jede Einzugsstelle und die dort versicherten Beschäftigten. Auch vor diesem Hintergrund wirft der aktuelle Entwurf mehr Fragen auf als er beantwortet und würde bei Umsetzung zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

Vorschläge zur Bürokratieentlastung

Der vorliegende Referentenentwurf enthält verschiedene Ansätze zur Entlastung der Wirtschaft. Um dem erforderlichen Abbau bestehender unnötiger Bürokratie spürbar Vorschub zu leisten, bedarf es jedoch weiterer Maßnahmen. Zur Erreichung der von der Bundesregierung richtigen Zielsetzung einer Entlastung kleiner und mittelständischer Betriebe sind insbesondere die folgenden Maßnahmen im Bereich des Steuerrechts geeignet.

Anhebung der Grenze für die Ist-Versteuerung, § 20 UStG

Kleine und mittlere Betriebe, die für gewöhnlich über eine geringe Eigenkapitalquote verfügen, sind in besonderer Weise auf eine ausreichende Liquidität zur Vorfinanzierung und Abwicklung ihrer Aufträge angewiesen. Eine erhebliche Einschränkung der Liquidität resultiert aus dem Umsatzsteuerrecht. Es verpflichtet Betriebe, die Umsatzsteuer bereits bei Leistungserbringung abzuführen – auch wenn noch kein Zahlungseingang vorliegt (Soll-Versteuerung). Das führt – neben den Auswirkungen auf die Liquidität – zu einer gravierenden Steuerungerechtigkeit. So können größere Unternehmen im geltenden Regime umgekehrt Liquiditätsvorteile dadurch ziehen, dass sie ihre Rechnung spät bezahlen, die Vorsteuern aber bereits gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Um der Situation kleiner und mittlerer Betriebe Rechnung zu tragen und "Liquiditätsfallen" zu vermeiden, hat der Gesetzgeber eine Umsatzgrenze eingeführt, bis zu der eine Ist-Versteuerung möglich ist (d.h. die Umsatzsteuer muss erst abgeführt werden, wenn der Kunde die Rechnung bezahlt). Die Ist-Versteuerungsgrenze wurde durch das Dritte Umsatzsteuer-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2012 bundesweit dauerhaft auf 500.000 Euro festgeschrieben. Sie wird jedoch von immer mehr mittelständischen Betrieben überschritten, weil die Umsätze aufgrund höherer Material- und Energiepreise steigen.

<u>Vorschlag</u>:

Die Umsatzgrenze bei der Ist-Versteuerung sollte auf 600.000 Euro angehoben werden. Damit kann nicht nur ein wichtiger Beitrag

zur Stärkung der Liquidität der Betriebe geleistet werden. Insbesondere führt dies bei nicht-bilanzierenden Unternehmen zu spürbaren Entlastungen. Insofern wäre mit einer Anhebung der Umsatzgrenze auf 600.000 Euro auch eine Angleichung an die Bilanzierungsgrenze des § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO verbunden.

Datenbank zur Überprüfung der Gültigkeit der Bescheinigung USt 1 TG

Der Leistungsempfänger einer Bauleistung wird gem. § 13b Abs. 5 S. 2 UStG Schuldner der Umsatzsteuer, wenn ihm das Finanzamt eine Bescheinigung (USt 1 TG) darüber erteilt, dass er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Ausweislich der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Kroatienanpassungsgesetz vom 25.7.2014 wird der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner, wenn er die ihm erteilte Bescheinigung nicht verwendet. Zudem stellt das Gesetz klar, dass die Bescheinigung nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

Vorschlag:

Damit sich Bauunternehmer über die Gültigkeit einer dem Leistungsempfänger erteilten Bescheinigung vergewissern können, erscheint es zielführend, dass die vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigungen in einer Datenbank eingestellt werden und beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch zur Überprüfung der Gültigkeit abgefragt werden können. Einen solchen elektronischen kostenlosen Abfragedienst stellt das Bundeszentralamt für Steuern bereits für die Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Sinne des § 48b EStG zur Verfügung.

Anhebung der Grenze bei der Sofortabschreibung von GWG und Abschaffung der Pool-Abschreibung (§ 6 Abs. 2 EStG)

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz führte der Gesetzgeber 2008 die sog. Pool-Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Wert von 150 bis 1.000 Euro ein. Damit durfte nur noch bis 150 Euro sofort abgeschrieben werden. Darüber hinausgehende Anschaffungen waren über fünf Jahre im Rahmen des Pools abzuschreiben. Erst seit 2010 gilt wieder zusätzlich die Grenze von 410 Euro ohne Umsatzsteuer, welche bereits vor dem 31.12.2007 maßgeblich war.

Vorschlag:

Die Pool-Abschreibung ist für die Unternehmen mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Durch die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung von bisher 410 Euro auf 1.000 Euro wäre die Pool-Abschreibung überflüssig. Die Erhöhung der Grenze auf 1.000 Euro lässt sich darüber hinaus zum einen damit begründen, dass die Höhe der Grenze seit Jahrzehnten nicht angepasst wurde und zum anderen als eine sachgerechte Anpassung an die Kaufpreisentwicklung.